

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV sind wir als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes verpflichtet, einem Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Entnahmeebene abweicht (atypisches Lastverhalten).

Die EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG hat nach dem Vorgaben der BNetzA die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten für seine Netzanschlussebenen (Mittelspannung, Umspannung MS/NS, Niederspannung) ermittelt.

Auf Basis dieser Hochlastzeitfenster bietet die EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG Letztverbrauchern, deren Stromentnahme aus dem Netz für den eigenen Verbrauch an der Kunden-Entnahmestelle im vorangegangenen Kalenderjahr der Antragstellung eine erhebliche Abweichung aufwies oder die glaubhaft darlegen, dass eine erhebliche Abweichung (siehe Erheblichkeitsschwelle lt. Leitfaden) der Jahreshöchstlast für das Folgejahr eintritt, ein individuelles Netzentgelt gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV an.

Maßgeblich für die Netzentgeltberechnung der atypischen Netznutzung ist der von der BNetzA aktuell gültige und veröffentlichte "**Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand September 2011).**"

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die BNetzA, und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.